

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die Verfassung der vereinigten
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1891.

Befehl-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden
betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In § 14 der Kirchenverfassung wird Absatz 3 Ziffer 2, 3 und 4 abgeändert, wie folgt:

2. dem die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch § 35 und 36); derjenige, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;
3. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden, oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
4. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens.

BTR 115

Artikel 2.

§ 22, Absatz 3 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach § 8, § 10 Absatz 2, § 14⁵ und § 37⁹; die Beschwerdefrist, welche für die Beteiligten von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des Kirchengemeinderats läuft, beträgt 8 Tage.

Artikel 3.

§ 25, Absatz 2 der Kirchenverfassung erhält nachstehende Fassung:

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form (§ 24) eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden; die zweite oder weitere Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist, jedoch muß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

Artikel 4.

Nach § 25 der Kirchenverfassung wird eingeschaltet:

§ 25 a.

Bei Beschlüssen nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, ist — ohne Unterschied zwischen gewählter und nicht gewählter Kirchengemeindeversammlung — erforderlich:

1. daß die Einladung (§ 24) an sämtliche Mitglieder einzeln ergeht;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, so ist das Verfahren nach § 25, Absatz 2 zulässig.

Artikel 5.

§ 28, Absatz 2 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Sie beträgt wenigstens 4 und in der Regel nicht über 16, jedenfalls nicht mehr als den vierten Teil der Zahl der in die Kirchengemeindeversammlung gewählten Vertreter. Die Kirchengemeindeversammlung setzt die Zahl der Kirchenältesten fest. Sie kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde.

Artikel 6.

§ 33, Ziffer 3 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchengemeinderat vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß entscheidet.

Artikel 7.

Der Eingang des § 34 wird abgeändert, wie folgt:

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhören des Kirchengemeinderats von dem Diözesanausschuß vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Oberkirchenrat ausgesprochen.

Artikel 8.

§ 37, Ziffer 7 erhält die Fassung:

Die Anstellung und Entlassung der unteren Kirchenbediensteten vorbehaltlich der — innerhalb acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß.

Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 erhält nachstehende Fassung:

5. Die Verbescheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten, die Erteilung von Nachsicht nach der Konfirmationsordnung mit Ausnahme der dem Oberkirchenrat vorbehaltenen Fälle und die Verbescheidung der Anträge in den Fällen des § 37⁴.

Gegeben zc.